

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Fachdirektorenkonferenz
Lotteriemarkt und Lotteriegesetz
(FDKL)
Geschäftsstelle
Postfach 13
3054 Schüpfen

25. September 2018

Geldspielkonkordat; Zweite Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 15. Oktober 2018 eine zweite Vernehmlassung zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) einzureichen.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage grundsätzlich unterstützen und lediglich folgende Bemerkungen anführen möchten.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 5

Abs. 1 sei dahingehend zu ergänzen, dass nicht die Kantone, sondern die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (FDKG) auf Antrag der Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) alle vier Jahre den jährlichen Beitrag an die SFS aus dem Reingewinn der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grossspielen beschliessen soll. Die FDKG beschliesst auf Antrag der SFS bereits die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre. Deshalb wäre es - entsprechend dem Grundsatz der Parallelität der Formen - sinnvoll, dass die gleiche Behörde, welche das Schwerpunktprogramm des nationalen Sports beschliesst, auch die Mittel zur Umsetzung des Programms sprechen kann.

Zu Art. 10

In Abs. 4 ist vorgesehen, dass die FDKG («falls erforderlich») auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts «ausserordentliche Richterinnen und Richter» ernennen kann. Hierzu wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass hierbei nicht nur an die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts im Falle von Rücktritten oder in Ausstandsfällen gedacht worden ist, sondern offenbar mit dieser Bestimmung auch ermöglicht werden soll, «bei Bedarf» Fachrichterinnen und Fachrichter zu bestellen, da das Gericht mit Fragen aus unterschiedlichen Sachbereichen befasst sein werde. Letzteres verletzt u.E. Art. 30 Abs. 1 BV (Verbot von Ausnahmegerichten). Sollen Fachrichterinnen und Fachrichter vorgesehen werden, so hätte dies ausdrücklich auf Stufe des Konkordats für den vorgesehenen Fachbereich zu geschehen, wobei es sich dabei nicht um «ad hoc» eingesetzte Personen, sondern um auf Amtsdauer ernannte Fachrichterinnen und Fachrichter handeln müsste. Auf diese Weise wäre die Zusammensetzung des Richterremiums voraussehbar und gesetzmässig.

Zu Art. 39

Abs. 4, wonach sich Ausstandspflichtige vor dem Verlassen des Raums zur Sache äussern dürfen, ist zu streichen – damit würden sie allenfalls doch Einfluss auf die Meinungsbildung im entscheidenden Gremium nehmen. Falls gemeint ist, dass sie sich zur Frage ihrer Ausstandspflicht äussern können, ist der Absatz zu präzisieren.

Zu Art. 42

Bezüglich Haftung ist aus Sicht des Kantons Solothurn zu fordern, dass auf die in Abs. 5 vorgesehene subsidiäre Solidarhaftung der Kantone zu verzichten ist und stattdessen bestimmt wird, dass die Haftung der interkantonalen Trägerschaft und der interkantonalen Geldspielaufsicht auf deren Vermögen begrenzt ist.

Zu Art. 45 Abs. 2 und Art. 46

Auf die öffentlichen Beschaffungen der interkantonalen Organe nach dem Geldspielkonkordat soll gemäss erläuterndem Bericht das Vergaberecht des Bundes sinngemäss zur Anwendung gelangen. Dies erscheint bei interkantonalen Organen systemfremd. Es wird auf Art. 8 Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB; BGS 721.521) verwiesen, welcher für Beschaffungen durch eine gemeinsame Trägerschaft das Recht am Sitz der Trägerschaft als anwendbar erklärt (die gleiche Regelung findet sich auch in Art. 5 Abs. 5 des Entwurfs der totalrevidierten IVÖB). Dies muss auch hier gelten.

Anforderungen gemäss Art. 85 KV

Art. 85 Abs. 2 KV verlangt im Falle einer Auslagerung einer Verwaltungsaufgabe auf eine interkantonale Organisation wie vorliegend, dass die Aufsicht des Regierungsrates sichergestellt sowie die angemessene Mitwirkung bzw. Oberaufsicht des Kantonsrates gewährleistet ist. Entsprechende Regelungen fehlen im Konkordatsentwurf. Zwar bestimmt Art. 5 Abs. 1 Bst. e (ii), dass die FDKG – welcher auch ein Mitglied unseres Regierungsrates angehören wird – Jahresbericht und Jahresrechnung beschliesst. Es fehlt aber eine Bestimmung darüber, wie die Berichtserstattung an die beteiligten Kantone bzw. deren Parlamente zur Wahrnehmung der Oberaufsicht erfolgen soll.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Bemerkungen und Anregungen Berücksichtigung finden werden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber